

## § 9 ZensTeG — Zusatzerhebung bei Personen in ausgewählten Gemeinden

Zensusstestgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Bei den in den nach § 5 ausgewählten Gebäuden wohnenden Personen werden zum Stichtag 5. Dezember 2001 zusätzlich zu den in § 4 Abs. 4 genannten Merkmalen folgende Merkmale erhoben:

1. als Erhebungsmerkmale:
  - a) Nutzung der Wohnung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen,
  - b) gewerbliche Nutzung, Nutzung als Freizeit- oder Ferienwohnung,
  - c) Zahl der Haushalte in der Wohnung und Zahl der Personen im Haushalt,
  - d) Wohnverhältnis je Haushalt (Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter),
  - e) Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang,
  - f) Wohn- und Lebensgemeinschaft,
  - g) Fläche der Wohnung,
  - h) Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern,
  - i) Höhe der monatlichen Miete,
  - j) Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad, WC, Heizungsart,
  - k) Beteiligung am Erwerbsleben,
  - l) Art des überwiegenden Lebensunterhalts,
  - m) Stellung im Beruf,
  - n) Arbeitsort;
2. als Hilfsmerkmale:
  - a) Namen und Vornamen der Wohnungsinhaber,
  - b) Einzugsdatum der Wohnungsinhaber oder Beginn des Mietvertrags,
  - c) Lage der Wohnung im Gebäude,
  - d) Telekommunikationsnummer der Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht.

Zitiervorschlag: § 9 ZensTeG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZensTeG/9>